Satzung der Hospizbewegung Breisgau – Hochschwarzwald e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Hospizbewegung Breisgau - Hochschwarzwald e.V."
2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizarbeit, der Trauerarbeit sowie der Alten- und Krankenhilfe und die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   - Begleitung schwerkranker - und sterbender Menschen auf der Grundlage humaner und christlicher Werte,
   - Unterstützung von An- und Zugehörigen schwerkranker und sterbender Menschen bei ihrem Abschiednehmen und der Trauerarbeit,
   - Aufbau und Begleitung dezentraler Hospiz- und Trauergruppen im Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald (Helfersuche und Betreuung, Fort – und Weiterbildung, sachliche und fachliche Unterstützung),
   - Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten zur Auseinandersetzung mit Tod und Sterben
   - Der Satzungszweck kann ferner verwirklicht werden durch die Förderung des Aufbaus, der Einrichtung und des Betriebs von Palliativstationen und stationären Hospizen sowie die Förderung sonstiger Einrichtungen und Rechtsträger, welche nach ihrer Satzung Zwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens verfolgen.
3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

   Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 der Satzung können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Mitglieder

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ist in dieser Satzung von „Mitgliedern" die Rede, so erfasst dies ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ohne Unterscheidung.
2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer gewillt ist, den Zweck des Vereins nach § 2 zu fördern. Dies kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat (persönliche Mitglieder), sowie jede juristische Person (korporative Mitglieder).
3) Die Ehrenmitgliedschaft können erwerben:

   -natürliche Personen, unabhängig vom vorherigen Bestand einer ordentlichen Mitgliedschaft, wenn sich diese um den Verein oder die Hospizarbeit im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben

4) Die Ehrenmitgliedschaft tritt an die Stelle einer bisherigen ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist.

2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3) Die Ehrenmitgliedschaft wird erlangt durch das Angebot der Ehrenmitgliedschaft des Vorstands gegenüber der die Ehrenmitgliedschaft erwerbenden Person und deren Erklärung, die Ehrenmitgliedschaft anzunehmen. Der Beschluss kann ausschließlich vom Vorstand gefasst werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind nicht übertragbar. Sie erlöschen

   a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; die unverzüglich wirksam wird;

   b. beim Tod eines persönlichen Mitglieds;

   c. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;

   d. durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund:

      • wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens; das Mitglied ist durch den Vorstand anzuhören.

      • wenn das Mitglied mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nach Ablauf des Beitragsjahrs um 12 Monate überfällig ist und durch den Vorstand nach Eintritt der Fälligkeit in Textform, im Sinne des § 126b BGB nochmals unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen zur Zahlung aufgefordert wurde.

2) Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck berechtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht sowie sonstigen Leistungspflichten gegenüber dem Verein befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   1. dem Vorsitzenden
   2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   3. bis zu zwei weiteren Mitgliedern
   4. bis zu einem weiteren Mitglied aus dem Koordinationskreis
2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden auf Vorschlag des Caritasverbands für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V. und dem Diakonischen Werk Breisgau Hochschwarzwald von der Mitgliederversammlung gewählt.
3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4) Das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 4 wird vom Koordinationskreis vorgeschlagen und von den Mitgliedern des Vorstands nach § 8 Absatz 1, Nr. 1, 2 und 3 gewählt.

5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 8, Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Satzung vorgegebenen Bestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung und Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Befreiung der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, sofern ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesen;
- Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel;
- Wahl der Koordinatoren gemäß § 13.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit dem Amtsantritt der anschließend neu gewählten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl bzw. Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bei Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3, bei Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 auf Vorschlag des Koordinationskreises ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist ferner unabhängig von einer ordnungsgemäßen Einberufung und Besetzung stets dann beschlussfähig, wenn sämtliche amtierende Vorstandsmitglieder anwesend sind und keines einer Beschlussfassung generell oder bezogen auf einen bestimmten Beschluss widerspricht. Es bedarf keines ausdrücklichen Verzichts auf Form- und Fristvorschriften und keiner Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschluss.

   Der Vorstand kann Beschlüsse in virtuellen Sitzungen unter Nutzung technischer Kommunikationswege (Ton -oder Ton- und Bildübertragung) fassen. Unabhängig von der Art der technischen Umsetzung (technischer Modus) sind sämtliche Beschlüsse auf den virtuellen Sitzungen zulässig und mit Blick auf den genutzten technischen Modus nicht beanstandungsfähig, wenn der Vorstand auf einer vorangegangenen Sitzung in Präsenz unter Teilnahme aller Vorstandsmitglieder dies für zukünftige Sitzungen einstimmig beschlossen hat.

   Bei Personenwechsel im Vorstand ist der Beschluss neu zu fassen.

3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Koordinationskreis

1) Der Koordinationskreis stellt eine Arbeitsebene des Vereins dar. Er soll Raum für fachliche Gespräche bieten und auf dieser Basis Vorlagen und Empfehlungen für die Beschlüsse des Vorstands erarbeiten. Im Koordinationskreis wird die inhaltliche Arbeit im Detail beraten. Er kann vom Vorstand zur Beratung wichtiger Fragen einberufen werden.

2) Der Koordinationskreis kann mit einfacher Mehrheit eine Vorstandssitzung beantragen.

3) Mitglieder des Koordinationskreises sind neben den Koordinatoren im Sinne des § 13, je ein Vertreter der jeweiligen Gruppen innerhalb des Vereins. Jede Gruppe entsendet einen Vertreter in den Koordinationskreis. Der Koordinationskreis kann weitere, für die Vereinsarbeit relevante Personen, als Mitglieder berufen.

4) Mitglieder des Koordinationskreises müssen Mitglieder des Vereins sein, sofern sie nicht Koordinatoren sind.

5) Der Koordinationskreis wird von dem oder einem Koordinator geleitet.

6) Der Koordinationskreis trifft sich regelmäßig auf Einladung eines Koordinators, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

7) Der Koordinationskreis schlägt 1 Mitglied des Koordinationskreises für den Vorstand gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 4 vor.

§ 13 Koordinatoren

1) Der Vorstand kann einen Koordinator oder mehrere Koordinatoren bestellen.

2) Koordinatoren müssen volljährige, voll geschäftsfähige natürliche Personen sein. Sie müssen beruflich ausreichend qualifiziert und erfahren sein, um die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche sachgerecht erfüllen zu können. Dem Vorstand obliegt die Bestimmung angemessener Kriterien im Interesse des Vereins. Soweit erforderlich hat der Vorstand die einschlägigen Rahmenvereinbarungen nach dem fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) zu beachten. Die Bestellung zum Koordinator setzt weder die Mitgliedschaft im Verein noch in einem seiner Organe voraus. § 12 Absatz 3 S. 1 bleibt unberührt.

3) Der Vorstand legt den Aufgabenbereich von Koordinatoren nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Der Vorstand kann Koordinatoren Aufgaben aus dem Aufgabenbereich der alltäglichen Vereinsorganisation sowie der Führung alltäglicher bzw. betriebsüblicher Geschäfte übertragen. Die Übertragung wichtiger bzw. grundlegender Entscheidungen ist nicht zulässig.

4) Koordinatoren sind weder Organ noch besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB des Vereins. Der Vorstand erteilt Koordinatoren nach seinem pflichtgemäßen Ermessen rechtsgeschäftliche Vollmachten, derer diese zur Erledigung ihrer Aufgaben bedürfen oder welche für eine reibungslose Abwicklung der Vereinsgeschäfte zweckdienlich erscheinen.

5) Koordinatoren sollen für ihre Tätigkeit als Koordinatoren für den Verein angemessen vergütet werden. Dies gilt auch, wenn sie zeitgleich Mitglieder eines ehrenamtlichen Organs des Vereins sind. Der Vorstand schließt mit Koordinatoren Dienstverträge zu angemessenen Konditionen ab.

6) Koordinatoren sind verpflichtet auf Anforderungen des Vorstands beratend ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teilzunehmen. Ein Teilnahmerecht steht ihnen nicht zu. Sind Koordinatoren Mitglieder des Vorstands oder eines anderen Organs des Vereins, so sind sie bei Beschlussfassungen über alle Angelegenheiten betreffend einen Koordinator vom Stimmrecht, sowie von der Vertretung des Vereins bei Abschluss, Auflösung oder Änderung von Rechtsgeschäften mit einem Koordinator ausgeschlossen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich abgehalten werden.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. E-Mail) unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tag und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

4) Mitglieder können die Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung beantragen. Die Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands oder, falls dieser die Versammlung einberufen hat, beim stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einzureichen.

Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vierzehnten Tages vor dem Versammlungstermin zugehen. Der Vorsitzende des Vorstands oder der stellvertretende Vorsitzende legt danach die endgültige Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die ergänzte Tagesordnung wird spätestens vor Ablauf des fünften Kalendertages vor dem Versammlungstermin an leicht auffindbarer Stelle auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Für die Feststellung der Fristwahrung ist auf den Abschluss der technischen Einstellungshandlung abzustellen. Technisch bedingte Verzögerungen der Abrufbarkeit bleiben außer Betracht. In der Einladung zur Mitgliederversammlung soll der Vorstand auf dieses Verfahren hinweisen und die Adresse der Webseite (URL) bezeichnen, unter der eine später ergänzte Tagesordnung abgerufen werden kann. Damit gelten auch alle Themen der ergänzten Tagesordnung den Mitgliedern als rechtzeitig bei der Berufung bekannt gegeben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3;
2. die Beratung des Jahresberichts des Vorstands;
3. die Bestimmung des Rechnungsprüfers gemäß § 17 und die Entgegennahme der Plausibilitätsbeurteilung;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses;
5. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
6. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
8. die Beratung grundsätzlicher Fragen der Trauer- und Hospizarbeit;
9. die Umwandlung des Vereins sowie Fusionen nach dem Umwandlungsgesetz und der Wechsel in eine andere Rechtsform.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 19). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungslegung

1) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen und eine prüferische Durchsicht erstellen zu lassen.

2) Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Stimmabgabe anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte dem Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V. und dem Diakonischen Werk Breisgau-Hochschwarzwald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

3) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

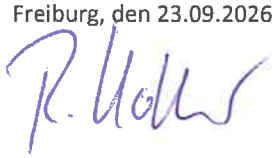
§ 20 Übergangsbestimmungen

1) Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaft vor Wirksamwerden der am 27.09.2023 beschlossenen Satzungsänderung erworben haben, gelten als ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung soweit sich nicht anderes aus Absatz 2 ergibt.

2) Sofern Personen bereits vor dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt ohne Satzungsgrundlage zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, gelten diese künftig ohne Ansehung der Frage, welches Organ über ihre Ehrenmitgliedschaft entschieden hat, als Ehrenmitglieder im Sinne dieser Satzung. Die für Ehrenmitglieder geltenden Satzungsvorschriften finden auf sie Anwendung.

3) Ändern sich durch die am 27.09.2023 beschlossene Satzungsänderung die Rechtsverhältnisse bezüglich bisheriger oder künftiger Mitglieder von Organen des Vereins, so finden die geänderten Regelungen auf die in die jeweiligen Positionen bestellten Mitglieder Anwendung mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Satzungsänderung (Tag der Eintragung im Vereinsregister). Der Vorstand nimmt etwa erforderliche Korrekturen an den Eintragungen im Vereinsregister vor.

Freiburg, den 23.09.2026



Rainer Kollmer
1. Vorsitzender